

Version FS 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Prüfungssession FS 2016



Prüfung
Europarecht

Prüfungslaufnummer

00558

Matrikelnummer
12-451-175

HS 7



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Europarecht (Grundlagen und Institutionen)

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus, M.A.

Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 23. Juni 2016 / 9.00-11.00 Uhr (11.30 Uhr mit Verlängerung)

Ort der Prüfung H07

Matrikelnummer 12-451-125

Prüfungslaufnummer 00558

Maturitätssprache deutsch

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der fünf Fragen und des Falles sind **100 Punkte** und **10 Zusatzpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Europarecht Gesetzessammlung von dtv (26. Aufl. 2015). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – in ganzen Sätzen zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
EScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Frage 1: Institutionen. Beschreiben Sie die rechtliche und politische Bedeutung des Europäischen Parlaments, insbesondere unter Bezugnahme auf seine Aufgaben. Gehen Sie auch auf seine innere Zusammensetzung ein und bewerten Sie den Beitrag, den das Parlament für die demokratische Legitimation der EU leistet. (13 Punkte)

Das Europäische Parlament ist ein Organ der Union (13 EUV) 7

Es ist in den Art. 14 EUV und § 223ff. AEUV geregelt. 7

Das EP wird gemeinsam mit dem Rat in der Gesetzgebung tätig und ist somit ein Legislativorgan 7 2P

Weitere Befugnisse hat das EP zusammen mit dem Rat über die Haushaltbefugnisse. Es erfüllt weiter Aufgaben der politischen Kontrolle. Insbesondere kontrolliert es die Kommission und kann ein Misstrauensvotum einlegen. 7

Das EP ist als Vertreter der Unionbürger anzusehen. 7

Es sind insgesamt 750 Vertreter + Präsident. 0,5

Die Bürger werden degressiv proportional vertreten nach Länderübergreifenden Traditionen. Ein Staat hat deswegen mind. 6 Sitze und die Grossen max. 96 Sitze. Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des EP und mit Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des EP. 7

Die Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier & geheimer Wahl für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. 0,5

Das EP wählt aus seiner Mitte eine Präsidenten. 0,5

Die demokratische Legitimation ist insofern erfüllt, da die Bürger vertreten werden. Es besteht aber ein Defizit, weil die EU kein Volk hat, auch wenn es Unionbürger sind ist das nicht gleichzustellen. ~~Das~~ Das EP kann keine Initiative lancieren. 7

Sie hat ausschliesslich die Möglichkeit ~~der~~ der Kommission einen Vorschlag ~~oder eine Initiative~~ zu unterbreiten, Kommission entscheidet dann selber ob sie die Initiative lancieren will.

~~Dabei sind degressiv proportionale Güter sind verhältn~~

Das Mehrheitsprinzip stellt auch ein Defizit in der demokratischen Legitimation dar. Inwiefern?

17,5

Frage 2: Grundrechte. Welche Bedeutung hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Grundrechtsschutz der EU nach dem Vertrag von Lissabon? Inwieweit ist die EMRK im Rahmen des Grundrechtsschutzes der EU relevant? Erläutern Sie kurz den Inhalt der Charta und bewerten Sie die Charta. Gehen Sie dabei auch auf die Differenzierung zwischen Grundrechten und Grundsätzen ein. (12 Punkte)

Vor dem Lissaboner Vertrag gab es noch keinen Grundrechtsschutz durch die Eh weil man befürchtete, dass die Eh so nur noch mehr Macht erhalten würde. Ooch! ungeschriebene GR

Nach und nach hat der EuGH also in der Rechtsprechung Grundrechte anerkannt, welche den MS allen gemeinsam waren, und auch von der EMRK gewährleistet wurden.

Nach dem Lissabonvertrag wurde die GRCharta durch die Einbeziehung eines konventionen sichtbar gemacht und in das Primärrecht der Grundrechte Charta aufgenommen. In Art 6 I EUV steht dass die GR der Eh auch Grundrechte, Freiheiten und Grundsätze beinhalten, die in der Grundrechte Charta verankert sind. nach Art 6 II EUV erwachsen aber der Eh damit keine neuen Zuständigkeiten.

Sie setzt auch die GR der EMRK, ~~damit~~ damit Konflikte zwischen der EGMR & EuGH vermieden werden können, stellen die GR der EMRK das Mindeststandard dar nach Art 52 GRCharta. Die Grundrechte Charta enthält einen sehr besseren Katalog an Grundrechte & Grundsätzen. 0,5

Die Rechtsquelle der Grundrechte für die Eh sind die GRCharta, die EMRK die, die allgemeinen Grundrechte der MS und auch die Rechtsprechung des EuGH.

Die Grundrechtspflege erfolgt in der Regel ähnlich wie im anderen Bereich. Wir haben aber einen eher weiten Schutzbereich, damit allen MS Rechnung getragen wird und gleichzeitig eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die GRCharta gilt für das Primärrecht auch für das Sekundärrecht. Es bindet die Organe der Eh und der MS. 1

Nur bei Durchbruch des Unionsrechts, Art. 51 Abs. 1 GRCh

* Durch die Ableitung von Art. 540 II AEUV, werden ~~alle~~ GR die allen Rechtsordnungen der Eh ~~gleich~~ gleich sind anerkannt. /6

Frage 3: Europäische Integration. Beschreiben Sie kurz die Hauptunterschiede zwischen einer Mitgliedschaft in der EU, der Stellung als (EFTA-)Vertragspartei im Europäischen Wirtschaftsraum sowie den Bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz. Gehen Sie dabei auf die Inhalte (insb. Grundfreiheiten und Binnenmarktprogramm) und den Einfluss über die einschlägigen Institutionen auf den Prozess der Rechtsetzung bzw. den Prozess zur Fortbildung des Rechts innerhalb des jeweiligen Vertragswerkes ein. (14 Punkte)

EU → Verband von MS, Abgabe von Souveränität, supranationale Organisation man ist sehr fest daran gebunden, hat aber auch Rechte & Pflichten man muss aber einen Teil der Souveränität abgeben → Gemeinschaftlicher Besitzstand? Man ist bereit für die Souveränität einzuschranken, hat aber viele Vorteile: Horro Abbau von Bahnzöllen, ~~Personenkontrollen~~ etc. 7,5

EFTA → im EWR haben die ~~Staaten~~ ^{Vertrag} mit der EU geschlossen und der ~~Europäische~~ ^{EWR} ~~Wirtschaftsraum~~ ^{gegründet}, man hat zwar eine wirtschaftliche Freihandelszone von 31 Ländern (ohne CH) aber wir haben keine Zölle abgesetzt sondern Zölle herumschickt. Die EFTA besteht nur noch aus 3 Ländern (+ CH) sie haben aber mehr Souveränität. Verträge zwischen der EU müssen immer im Einverständnis geschlossen werden und da werden immer fortlaufend erweitert, ~~EWR~~ es muss aber immer zugestimmt werden. 0,5

EU-CH → bilaterale Verträge zwischen der EU & CH. CH wollte den EWR nicht betreten. sie haben an meisten Souveränität. Die CH hat aber Interesse am Binnenmarkt, und an der Freizügigkeit und auch der gemeinsamen Bekämpfung von Kriminalität. 0,5

→ Europa, Euro just, Schengener Abkommen. Die CH führt zwar keine Personenkontrollen durch, aber Zollkontrollen. 7
 → Die bilaterale Abkommen werden immer zwischen den Parteien gemeinsam verhandelt. Es bedarf der Zustimmung der mit CH-Volk und der Kartifikation. 1

5,5

Frage 4: Rechtsschutz. Erläutern Sie Funktion und Inhalt der Vertragsverletzungsklage.

Gehen Sie dabei auch auf mögliche Sanktionen ein. (12 Punkte)

Die Vertragsverletzungsklage ist in der Art 258 ff. AEUV geregelt und richtet sich gegen das Fehlverhalten der MS gegen das EU-Recht (Verträge). Das EuGH ist zuständig. Das

~~Das Urteil wirkt~~ Das Urteil wirkt ~~bloß als Feststellungsgericht.~~ Die Staaten bleiben souverän und können ~~entsprechend über das~~ Die ~~Auto~~ verhängte Sanktionen nach Art 260 AEUV können nach Art 299 & 260 AEUV vollstreckt werden, (auf nationaler Ebene)

Es gibt bei dieser Klage 2 verschiedene Arten. Bzw. passiv legitimierte Kläger. Nach Art 258 AEUV die Kommission. Nach Art 259 AEUV ein MS.

Es gibt dabei ein Vorverfahren, das nicht öffentlich ist.

Art 258 AEUV: Die Kommission verfaßt eine ~~be~~ begründete Stellungnahme und gibt der Staat Zeit sich dazu zu äußern. Wenn der Staat in dieser Frist nicht reagiert, darf die Kommission den EuGH anrufen.

Art 259 AEUV: ~~Das~~ MS muß die Kommission erst mit der Verletzung befasern. Die Kommission erläßt eine begründete Stellungnahme und gibt dem MS Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn die Kommission innerhalb 3 Mt. keine Stellungnahme abgibt darf der MS den EuGH anrufen.

Der EuGH stellt die ~~Verletzung~~ fest → ~~Fest~~ Feststellungsgericht und ~~der~~ der Staat muß Maßnahmen ergreifen um diese Verletzung aufzuheben.

Die Kommission gibt ein Vorschlag für ~~den~~ Pauschalbetrag / Zwangsgeld. (260 AEUV)

Erst wenn der MS bereits eingeklagt wurde, darf bei einer 2. Klage das Zwangsgeld / Pauschalbetrag verhängt werden.

Zwangsgeld: Ist es immer wieder zu wiederholter Verletzung bis zur Aufhebung der Verletzung. ~~Das~~

Pauschalbetrag: Ist ein einmaliger Betrag der gezahlt wird. repressiver Charakter.

Frage 5: Sekundärrecht. Was sind die Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien und was sind die Grenzen? Geben Sie, wenn möglich, Beispiele an. (10 Punkte)

Eine RL ist nach Art. 288 AEUV Sekundärrecht und hat in der Regel ~~die~~ Wirkung des Zieles unmittelbar ~~anwendbar~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Rechts~~ ~~ordnung~~ ~~des~~ ~~Landes~~ ~~oder~~ ~~der~~ ~~Bundes~~ ~~republik~~ ~~Deutschland~~ ~~oder~~ ~~der~~ ~~anderen~~ ~~Mitgliedstaaten~~ ~~der~~ ~~Europäischen~~ ~~Union~~. Damit es auch unmittelbar anwendbar ist braucht es einen Umsetzungsakt, anders als bei der VO welche ohne Umsetzungsakt in dem ~~Land~~ ~~MS~~ gilt.

Nur mussen also bei einem Fall prüfen, ob wir eine RL nach Art. 288 AEUV haben. Weiter müssen wir schauen, ob wir eine Umsetzungsfrist haben, diese muss als geklärt sein. Die Umsetzungsfrist ist in der Regel 2 Jahre. Der Staat muss innerhalb dieser Zeit die RL konform mit Recht umsetzen. Dabei hat er je nach Richtlinie Ermessensspielraum oder strenger vorgegeben. Er kann entweder ausdrücklich die RL im ~~nationalen~~ nat. Recht übernehmen, oder es besteht bereits eine entsprechende Regelung. Oder es ist möglich mittels ~~Änderung~~ ~~der~~ ~~nationalen~~ ~~Rechts~~ ~~ordnung~~ eine RL-konforme Auslegung der RL so zu begründen.

Immer mehr ist es der Fall, dass die RL an sich schon ~~unbedingt~~ ~~und~~ ~~genügend~~ ~~bestimmt~~ sind. Wenn also die RL schon so konkret und genügend bestimmt sind. Wenn also die RL schon klar bestimmt ist, ist die unmittelbare Wirkung trotz Ablauf der Umsetzungsfrist gegeben. Und wenn dadurch Rechte Einzelner beeinträchtigt werden. Kein eigenständiges Kriterium! Unmittelbare Wirkung ist regelmäßig im ~~horizontalen~~ vertikalen Verhältnis d.h. Staat & Einzelner gegeben. ~~Bsp. ...~~ warum? - DEUGIT

Im horizontalen Verhältnis ~~gilt~~ ~~aber~~ ~~die~~ ~~unmittelbare~~ ~~Wirkung~~ ~~nur~~. Wenn dem Einzelnen ~~durch~~ ~~die~~ ~~Krone~~ Rechte entzogen werden oder keine Pflichten auferlegt werden. Da es darf nicht der Private Einzelne dafür verantwortlich gemacht werden. weil der Staat durch sein Fehlverhalten die RL nicht umgesetzt hat. → Der Einzelne, der aufgrund der RL seinen Rang verliert darf nicht gegen ein Unternehmen streifen auf die RL setzen wenn dabei einem Drittgläubiger der Rang verneht wird. → hier müsste es sich mit der Staatshaftung gegen den Staat wehren und würde erfolgreich sein.

Fall: Eine Frage des Geschmacks

Im EU-Mitgliedstaat ... gilt eine Lebensmittelverordnung (LMVO) nach deren ... Schokoladenerzeugnisse nicht unter der Bezeichnung „Schokolade“ in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalten. Sie dürfen dann nur unter der Bezeichnung ... vermarktet werden. Im Mitgliedstaat B stellt der Schokoladenfabrikant ... einen sehr beliebten Schokoladenriegel her. Bei der Herstellung dieses Schokoladenriegels wird der Schokomasse unter anderem ... beigemischt. Da der Erfolg im Verkauf überwältigend ist, möchte ... und auch dort seinen Schokoladenriegel verkaufen. Jedoch wird ihm die Vermarktung in A unter der Bezeichnung „...“ untersagt. Als C sich dem widersetzt und seine Erzeugnisse dennoch mit der Aufschrift „...“ vermarktet. Er legt Einspruch gegen die Geldbusse ein. Vor Gericht trägt er vor, dass die Regelung in Art. 4 LMVO ... Deshalb sei sie ... und er könne nicht gebüßt werden. Die beklagte Behörde ist der Auffassung, dass kein Verstoss vorliege, da die Vorschrift lediglich die ... betreffe und im Übrigen aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Wettbewerbsrechtes gerechtfertigt sei. Ansonsten könne sich ein Hersteller mit billigem Palmöl einen Vorteil gegenüber Schokoladenherstellern verschaffen, die auf teure Kakaomasse setzten. Das in ... nicht setzt das Verfahren aus und legt dem EuGH die Frage vor:

„Verstösst eine nationale Regelung wie die nach Art. 4 LMVO, wonach die Vermarktung eines Schokoladenerzeugnisses unter der Bezeichnung „Schokolade“ untersagt ist, wenn das Erzeugnis andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthält, gegen das EU-Recht?“

- 1. Welche ... kommt in Betracht und liegen deren Eintretensvoraussetzungen vor? Ist der EuGH überhaupt das hier ...?
2. Trifft die materielle Auffassung des C zu? Welche Folgen hätte eine bejahende Antwort seitens der Europäischen Gerichte für Art. 4 LMVO?

Staatskraft? Nichtig? Vorlagefrage in Vorabentscheidungsverfahren

(39 Punkte)

Aufgabe 1

Es geht um die Vorlagefrage ... AA Vorlagefrage ...

Aufgabe 2

Es könnte im vorliegenden Fall Art. 34 AEUV verletzt sein. Es darf kein Sekundärrecht vorhanden sein, da den Art. 4 LMVO entspricht. In casu keine vorhanden. Der Art. 34 AEUV muss unmittelbar anwendbar sein. Er ist zwingend bestimmt und unbedingt und somit anwendbar auf diesen Fall. Der Art. 34 AEUV verlangt einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit der eine mengenmäßige Beschränkung oder Verzögerung oder eine sonstige Beschränkung darstellt.

Zuerst den Schutzbereich prüfen!

Weiter Schnittbereich ~~ist~~
Nach der Darbovitte-Formel: ist jeder Handel ^{gemeint, dass} ~~der nat. Angeh.~~
geeignet ~~ist~~ ist der Warenhandelsverkehr inrecht / direkt,
potenziell / aktuell oder real / faktisch zu beeinträchtigen.

1 1/2

~~Die~~ In casu haben wir eine andere Ware direkt ~~weil!~~ ^{indirekte} Discriminierung
knüpfende aktuelle & rechtliche Einschränkung die D-Formel
ist erfüllt.

Der EuGH hat in der Rechtsprechung ~~die~~ den weiten Schnittbereich s.o.
durch die Keck-Formel eingeschränkt. Es darf sich bei der Beschränkung
nicht um eine ~~keine~~ Verkaufsmodalität handeln, die

1 1/2

~~die~~ In- & Anwandler rechtlich & faktisch gleichermassen trifft und
nicht den Marktzugang betrifft.

In casu darf diese Schokolade die andere Pflanzliche Fette als
Kakaobutter enthalten nicht verkauft werden, ~~unter~~ der Bezeichnung
"Schokolade" sondern nur unter der Bezeichnung "Schokoladenersatz"

Produktbe-
zugene
Maßnahmen

Es wird also das Produkt an sich schon zugesen aber nur mit der
betroffenen Bezeichnung. Das schließt das Produkt aber von Marktzugang aus.
Was gibt denn zudem vor? ist noch anwend-
Satz?

1 1/2

Nach Art. 36 AEUV brauchen wir Rechtfertigungsgründe für den
Eingriff. Nach der Rechtsprechung des EuGH würde auch

ungeschriebene Rechtfertigungsgründe anerkannt die den Allgemeinwohl
betreffen.

Die A bringt die Rechtfertigungsgründe: Verbraucherschutz & Wettbewerbschutz
Vor.
Scheitern diese dazu?

1

Weiter muss die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

1

Ist das Verbot geeignet den Verbraucherschutz & Wettbewerbschutz
zu erzielen? ^{Ausdruck!} → Ja beides geeignet. Argumente?

Ist es erforderlich? gibt es auch ein milderes Mittel, als ~~das~~ das Verbot
nach Art. 4 UNVO? könnte man hier allenfalls die Bezeichnung Schokolade
ablegen lassen, aber Auf der Etikette klar auf die Inhaltlichen

1

Zutaten hinweisen? Außerdem müsse geprüft werden, ob das Land
A genauso kohärent ist bezüglich des Verbraucherschutzes + Wettbewerbschutzes
im Inland.

1

Und ~~das~~ das Verbot muss zurechenbar sein, Verhältnismäßigkeit im engen Sinne.

→ Aufgrund der Harmonisierung der Binnenmärkte und der Möglichkeit, auf der Etiketle genau auf die Zusammensetzung hinzuweisen, ist in Verhältnis zu den Kosten, die der Unternehmung ~~der~~ C entfallen h-verhältnismäßig. Wir haben einen Verstoß gegen die Art. 34 AEUV.

→ Die Regelung darf unten nicht gegen GR der EU verstoßen!

Bei Befreiung des Verstoßes, ist ~~die~~ der Art. 4 LUV nicht anwendbar, weil es dem EU-Recht entgegensteht.

Fall Frage 1: 6 Punkte (NeSeSLoth)

Punkte: 60,5

Note: 4,5

S. Hoxby

17 (14+3)

Fall

Verwaltungsorgane treten sich gegenseitig nicht an

Aufgabe 1

Staatschafung

- Herleitung

- Maschine durch einen Staat

- ~~sonst~~ Rechte einzelner betrifft

Vorlagefrage

- Entscheidung relevant

- Vorlagepflicht

- Auslegung der EU-Rechts

Nicht anbestimmte 263

↳ richtet sich

gegen die Organe

↳ nach 256 ist

↳ Europäisches

Gericht zuständig

Aufgabe 1Es könnte das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUVgenutzt sein. Danach ist das EuGH das zuständige Gericht.Es trifft eine Vorabentscheidung über die Auslegung derVerträge oder über Gültigkeit & Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der UnionEs muss sich also um eine Entscheidungsrelevante Frage handeln.In ihrem laufenden Verfahren, wobei Klagen nicht weiter mit einem ~~Recht~~ Rechtsmittel angefochten werden kann bestehteine Vorlagepflicht, wenn also letztinstanzlich entschieden wurde.Wenn aber ~~auf einer anderen als der~~ einer vorherigen Instanz eine entscheidungsrelevante Frage über die Auslegung der EU-Rechts angenommen besteht, bleibt bloss ein Vorlageverbot.~~Falls~~ Wenn es nun ~~ein~~ "act clair" Fall geht kann man von einer Vorlage absehen.Im vorliegenden Fall, ~~ist~~ sind wir in einem laufenden Verfahren auf 1. Instanz. Daher sindwir berechtigt die Frage dem EuGH vorzulegen.(Zuständigkeit des EuGH - 256 AEUV) ~~4 2015~~

Es wirken hier die nat. Gerichte mit den Europäischen Gerichte zusammen.

Das Urteil des EuGH bezieht sich nur auf die vorgelegte Frage und ~~bezieht~~ bindet nur die Parteien.

(Faktisch sind aber alle anderen Mitglieder gebunden erga omnes Wirkung!) gut!

129

6

Aufgabe 1 (Zweifachheit) Hier war nur Art. 267 AEUV zu prüfen

Könnte allenfalls Staatschapiro betroffen sein?

- Herleitung aus Art. 340 AEUV weil wir keine verbindliche Regelung der Staatschapiro im AEUV haben.

Wir brauchen eine Maßnahme im Aktiver tun & oder Inaktivieren: hier haben wir ~~die~~ den Erlaß der RL die gegen EU Recht verstößt.

Es muß die Rechte Erzeuger (Individualrechte) betreffen.

In ~~der~~ Art. 340 der Anspruch auf Zulassung zum Binnenmarkt
Es braucht einen schwerwiegenden Verstoß:

- ~~Die~~ Die D.h. das EU-Recht muß klar & bestimmt sein, ~~es~~ es hat allenfalls Rechtsprechung sein.
- ~~Ein~~ halte der mit Ermessensspielraum?
- absichtliche / unabsichtliche Handlung
- entrichtbare / unentrichtbare Kosten?
- Betrag eines EU-Drogens?

→ Der Verstoß ist schwerwiegend und betrifft ~~die~~ die Rechte des C.

- Dadurch muß den C ein Schaden entstanden sein: Busse durch ~~den~~ den NS A.

- Dieser muß ~~hat~~ unmittelbar natürlich kausal entstanden sein.
- Rechtspfolge ist der Schadenersatz für die Busse.

Werte brauchen wir eine Ware: eine bewegliche Sache, die als Gegenstand des Handelsverkehrs gebraucht wird.

✓

Unionware nach Art. 28 II AEUV

ist eine Ware die in einem EU-Mitglied hergestellt wird oder legal in das Hoheitsgebiet der EU verbracht wird.

✓

Die Schokolade ist eine abpackbare bewegliche Sache, und ist Gegenstand des Handelsverkehrs.

✓

Sie ist eine Unionware weil es betrifft die EU-Mitglied

→ ja

B & A.

Nur haben auch ein grenzüberschreitendes Element, weil die Ware von C von dem MS B nach importiert! A exportiert werden.

✓